

Vereinsatzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „SportFreunde Föching e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 83607 Holzkirchen - Föching, Fichtholz 12 und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- 1.) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- 2.) Heranführen und Fördern von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren zu sportlicher Betätigung.
- 3.) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,
- 4.) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- 5.) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
- 6.) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.

Alles Weitere regelt der mit der Gemeinde geschlossene Nutzungsvertrag ab dem 01. Januar 2010.

2. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

3. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, dem Jahresbeitrag der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von € 0,00 bis € 2.500,00 belasten ist die Zustimmung des 1.Vorstandes, von € 2.500,00 bis € 10.000,00 die Zustimmung der Vorstandschaft und über € 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Kreditaufnahme bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden: der 1. und der 2. Vorsitzende.

Die Vorstandschaft bilden: 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Schriftführer.

Den Vereinsausschuss bilden neben der Vorstandschaft:

Der 2. Schriftführer, der 2. Kassenwart, der Pressewart, die Abteilungsleiter, der Sportwart, der Jugendleiter und die vier Revisoren sofern diese Ämter besetzt sind.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu leiten und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen, sofern diese vorhanden sind. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Zentraler Ablageort für alle, den Verein betreffende Dokumente, ist das Vereinsbüro (Fichtholz 12, Föching/Sportheim). Bei Amtsniederlegung oder bei Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen

Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der auch dann die Ergänzungswahl erfolgt. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann mit einfacher Mehrheit

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Mitgliederversammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben. Keine Person darf mit Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

Den Aufwandsersatzanspruch (wie z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten) kann der Begünstigte vereinnahmen oder dem Verein als Sachzuwendung/Spende zur Verfügung stellen.

4. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 15. November eines Kalenderjahres zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endet, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der 1. Vorsitzende, 1. + 2. Kassier vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand geblieben oder allen anfallenden Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 4 Wochen - gerechnet von der Zustellung (per Postzustellungsurkunde) des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zu. Vorher ist dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitglieder-Monatsversammlung gebildet werden. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann in der Mitglieder-Monatsversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche unter 18 Jahren, und weiter für Kinder und Schüler bis zum 14.Lebensjahr ermäßigen sich die Beiträge und Gebühren jeweils angemessen. Der Familienbeitrag setzt sich aus 2 Erwachsenen und mindestens 1 Kind oder Jugendlichen zusammen oder 1 Erwachsenen mit 2 Kindern/Jugendlichen. Der Verein behält sich vor, in besonderen Härtefällen eine Sonderregelung zu treffen. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

6. Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Mitglieder - Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen,
3. Mitglieder-Monatsversammlungen.

Die ordentliche Mitglieder - Jahreshauptversammlung findet jeweils möglichst im Monat April statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung, das Haushaltsjahr endet am 31.12. jeden Jahres.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Punkte) geändert werden sollen. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Gründen und des Zweckes darauf besteht. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliche Benachrichtigung und Aushang im Vereinslokal und der Turnhalle mindestens 2 Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diesen die Vorstandschaft zustimmt.

Mitgliederversammlungen sollen jeden Monat stattfinden (Mitglieder-Monatsversammlungen). Sie sind mindestens 3 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder - Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

In der ordentlichen Mitglieder - Jahreshauptversammlung sind unter anderem

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im zurückliegenden Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.
- b) Neuwahlen oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1.Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2.Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1.Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Der Vereinsausschuss wird für drei Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- c) über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen:

1. zur Beschlussfassung über Ausgaben
2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
3. zur Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses

Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Berücksichtigung auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitglieder - Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Holzkirchen mit der Maßgabe zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

8. Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Prüfung durch das Finanzamt und durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet:

Föching, den 18.04.2015

Neufassung mit Stand zum 18.05.2015

1. Vorstand: Klaus Stein